



Selbsthilfeorganisation für Menschen mit
Anatresie und Morbus Hirschprung
Schweiz / Suisse / Svizzera

Statuten

SAM Suisse

Selbsthilfeorganisation für Menschen mit
Anatresie und Morbus Hirschprung
Schweiz / Suisse / Svizzera

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "SAM Suisse - Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Analatresie und Morbus Hirschsprung Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

2.1 Der Verein setzt sich zum Ziel als gemeinnütziger, gesamtschweizerischer Verein Personen die an anorektalen Fehlbildungen / Analatresie und Morbus Hirschsprung leiden, Hilfe zu bieten und ihre Interessen zu wahren.

2.2 Zweck des Vereins ist:

- a) Die Aufklärung und Sensibilisierung des Krankheitsbildes der anorektalen Fehlbildungen und Morbus Hirschsprung in der Schweiz.
- b) Kontaktförderung und Unterstützung zur Selbsthilfe Betroffener und deren sozialem Umfeld.
- c) Die Förderung des Gesundheits- und Heilwesens auf dem Gebiet der Darmfehlbildungen einschliesslich der Forschung.
- d) Die Zusammenarbeit mit Ärzten, mit schweizerischen und ausländischen Vereinigungen ähnlicher Art, sowie mit privaten und öffentlichen Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens.
- e) Förderung von Aktivitäten, die sich für Patienten und deren Familien positiv auf den Verlauf ihrer Krankheit auswirken.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

3.1.1 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder des Vereins können von anorektalen Fehlbildungen und Morbus Hirschsprung betroffene Personen, deren Familienmitglieder und deren Betreuer werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Betroffene Kinder können mit Erreichen der Volljährigkeit eigenständige Mitglieder werden.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt bei Eingang der Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- c) Aktivmitglieder sind beitragspflichtig. Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder können auf jährliches, schriftliches Ersuchen unter besonderen Umständen vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

3.1.2 Passivmitglieder

- d) Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.
- e) Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
- f) Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Mitgliederversammlung bestimmt

3.2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Austritt / Ausschluss

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet bei der natürlichen Person durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei der juristischen Person durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres einzureichen.
- 4.2 Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.
- 4.3 Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.
- 6.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. E-Mail sind gültig.
- 6.3 Anträge von Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
- 6.4 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Anspruchsteller die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt haben.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die folgende, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen sowie der Rechnungsrevisoren.
- f) Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets und des Revisorenberichtes
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Festsetzung und Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder die Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6.6 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Ausnahme sind Statutenänderung (siehe Art. 11) und die Auflösung des Vereins (siehe Art. 12).

6.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.8 Der Vorstand muss jederzeit unter Bekanntgabe des Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (ausserordentliche Mitgliederversammlung). In dringenden Fällen kann die Einladefrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

6.9 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- 7.2 Der Vorstand erstattet den Mitgliedern mindestens halbjährlich Bericht über seine Aktivitäten.
- 7.3 Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7.4 Der Vorstand erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung. Er verpflichtet sich das Budget einzuhalten.
- 7.5 Der Vorstand leitet die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.
- 7.6 Er erledigt alle übrigen, nicht anderen Organen des Vereins übertragenen Angelegenheiten.
- 7.7 Er erlässt Reglemente.
- 7.8 Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 7.9 Alle Vorstandsmitglieder besitzen volles Stimmrecht.
- 7.10 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 7.11 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.
- 7.12 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- 7.13 Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen.

8. Die Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 8.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 8.3 Die Amtsdauer aller Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

9. Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) Passivmitgliederbeiträgen
 - c) dem Vermögensertrag und dem Ertrag aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen
 - d) den Schenkungen, Vergabungen und anderen Spenden zu seinen Gunsten
- 9.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Haftung

- 10.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

- 11.1 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder an das Schweizer Gemeinwesen überwiesen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

